

Antrag

der Abgeordneten Pascal Kober, Linda Teuteberg, Stephan Thomae, Grigorios Aggelidis, Renata Alt, Nicole Bauer, Jens Beeck, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Sandra Bubendorfer-Licht, Dr. Marco Buschmann, Carl-Julius Cronenberg, Christian Dürr, Hartmut Ebbing, Dr. Marcus Faber, Daniel Föst, Otto Fricke, Thomas Hacker, Peter Heidt, Katrin Helling-Plahr, Markus Herbrand, Torsten Herbst, Katja Hessel, Dr. Gero Clemens Hocker, Manuel Höferlin, Dr. Christoph Hoffmann, Reinhard Houben, Ulla Ihnen, Olaf in der Beek, Dr. Christian Jung, Dr. Marcel Klinge, Carina Konrad, Konstantin Kuhle, Ulrich Lechte, Michael Georg Link, Till Mansmann, Dr. Jürgen Martens, Alexander Müller, Frank Müller-Rosentritt, Dr. Martin Neumann, Matthias Seestern-Pauly, Frank Sitta, Judith Skudelny, Benjamin Strasser, Katja Suding, Michael Theurer, Manfred Todtenhausen, Gerald Ullrich, Nicole Westig, Katharina Willkomm und der Fraktion der FDP

Chancen der Westbalkanregelung nutzen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Westbalkanregelung ist ein echtes Erfolgsmodell. Menschen aus den sogenannten Westbalkanstaaten haben die Möglichkeit, unabhängig von ihrem Qualifikationshintergrund für eine Beschäftigung nach Deutschland zu kommen. Die Westbalkanregelung bietet somit einen Weg zur legalen Einwanderung nach Deutschland und hilft dabei, Asylverfahren auf ihren eigentlichen Zweck zu konzentrieren.

Gleichzeitig sind viele Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie ganze Branchen in Deutschland auf Arbeitskräfte aus den Westbalkanstaaten angewiesen. Richtig ist: Deutschland kann die wirtschaftlichen Herausforderungen nicht allein durch Einwanderung, aber auch nicht ohne Einwanderung bewältigen. So profitiert beispielsweise besonders die Baubranche von den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die über die Westbalkanregelung in den deutschen Arbeitsmarkt eintreten. 44 % der Personen, die über die Westbalkanregelung nach Deutschland kommen, arbeiten im Baugewerbe. Ihren Personalbedarf kann die Baubranche allein aus dem inländischen Arbeitskräfteangebot heraus nicht decken. 13 % der über die Westbalkanregelung nach Deutschland gekommenen Personen arbeiten im Gastgewerbe, 11 % sind es im Gesundheits- und Sozialwesen und 10 % im Bereich der sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen (Brücker et al. 2020, Forschungsbericht 544). Durch das Entstehen von beruflichen

und sozialen Netzwerken und einem Wissenstransfer ergeben sich auch für die Westbalkanstaaten große Chancen. Daraus resultierende positive Auswirkungen auf die Wirtschaft der Region liegen nicht zuletzt aufgrund der Beitrittsperspektive der Staaten in die Europäische Union auch im Interesse der Bundesrepublik Deutschland.

Die Westbalkanregelung verzichtet auf starre und pauschalisierte Qualifikationsmerkmale als Voraussetzungen für die Einreise. Mit Erfolg, wie eine jüngste Evaluation der Westbalkanregelung durch das Institut für Arbeitsmarkt und Berufsforschung (IAB) im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) belegt: Arbeitsverhältnisse, die über die Westbalkanregelung zustande gekommen sind, sind stabil. Über alle Vergleichsgruppen (deutsche Staatsangehörige eingeschlossen) hinweg weisen Arbeitsverhältnisse, die über die Westbalkanregelung zustande gekommen sind, die niedrigste Quote an Betriebswechslern aus. Die informellen Qualifikationen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden stark nachgefragt und von den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern sehr geschätzt. Das Risiko des Leistungsbezuges nach SGB II und SGB III ist außerordentlich gering. Lediglich 1 % der über die Westbalkanregelung eingewanderten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer hat sich arbeitslos gemeldet oder staatliche Leistungen bezogen. Im Mittel verdienen vollzeitbeschäftigte Personen, die über die Westbalkanregelung kommen, 12 Euro brutto/Stunde. Ein vor Einführung der Westbalkanregelung häufig befürchteter Missbrauch der Regelung zum Zwecke der Einwanderung in das deutsche Sozialsystem lässt sich nicht feststellen (Brücker et al. 2020, Forschungsbericht 544).

Aus diesem Grund ist es außerordentlich zu begrüßen, dass die Westbalkanregelung auch über das Jahr 2020 hinaus verlängert wurde. Gleichzeitig erfolgte diese Verlängerung jedoch lediglich bis Ende 2023 und mit einem kalenderjährlichen Kontingent von bis zu 25.000 Zustimmungen der Bundesagentur für Arbeit (BA) nach § 39 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG).

Wegen des vorausgesetzten Arbeitsvertrags mit einem Arbeitgeber ist nicht zu befürchten, dass eine Einwanderung über den tatsächlich bestehenden Bedarf hinaus erfolgt. Eine Begrenzung der Einwanderung auf ein bestimmtes Kontingent entbehrt dabei jeder rationalen Begründung. Neben der Aktivierung des inländischen Erwerbspersonenpotenzials und einer verstärkten Qualifizierung inländischer Arbeitssuchender ist die Westbalkanregelung ein unverzichtbares Instrument zur Sicherung des Arbeitskräftebedarfs der Zukunft. Während für 2020 mit einem Rückgang des BIP um 5,1 % gerechnet wird, prognostiziert der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung bereits für 2021 ein Wachstum von 3,7 % (www.sachverstaendigenrat-wirtschaft.de/fileadmin/dateiablage/gutachten/jg202021/JG202021_Gesamtausgabe.pdf). Der Zentralverband des Deutschen Baugewerbes rechnet auch bei einem Rückgang der Konjunktur damit, dass 30.000 bis 50.000 Stellen im Wirtschaftsbau unbesetzt bleiben. Somit ist es wichtig, dass den ohnehin geschwächten Branchen nicht durch eine Limitierung der Westbalkanregelung weitere Steine in den Weg gelegt werden. Es ist dringend notwendig, dass sie auch künftig ihren Bedarf an Arbeitskräften decken können. Die deutsche Wirtschaft braucht einen Aufschwung und darf nicht durch fehlende Arbeitskräfte gedrosselt werden.

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus den Westbalkanstaaten brauchen darüber hinaus – insbesondere in den Bereichen, in denen mit langfristigen Aufträgen gearbeitet wird (so etwa die Baubranche) – Planungssicherheit. Diese kann nur hergestellt werden, wenn die Westbalkanregelung über einen hinreichend langen Zeitraum verlängert wird. Deutschland wird die derzeitige Wirtschaftskrise nicht mit Rückschritten bei der Fachkräfteeinwanderung meistern. Im Gegenteil: Deutschland braucht mehr geordnete, legale und zugleich die wirksame Bekämpfung illegaler (Arbeits-)Migration. Mithin ist es weder zielführend noch ausreichend, die sogenannte Westbalkanregelung lediglich bis 2023 zu verlängern.

Im Jahr 2019 stimmte die Bundesagentur für Arbeit 62.334 Einstellungen zu. Insgesamt wurden von den Auslandsvertretungen jedoch lediglich 27.259 Visa zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nach § 26 Abs. 2 BeschV erteilt (Bundestagsdrucksache 19/19175). Der Evaluationsbericht des IAB legt Baustellen bei der derzeitigen Ausgestaltung der Westbalkanregelung, insbesondere hinsichtlich der Kapazitätsengpässe in den deutschen Auslandsvertretungen, offen. Auch die Bundesregierung räumt eine hohe Belastung der Visastellen und lange Wartezeiten ein. Potenziale dürfen jedoch nicht dadurch verschenkt werden, dass Bewerberinnen und Bewerber über ein Jahr auf einen Termin zur Visumsvergabe warten müssen. Es ist dringend zu prüfen, wie die Prozesse beschleunigt und Ressourcen verbessert werden können, damit das Verfahren zur Visaerteilung im Interesse aller Beteiligten zügig erfolgen kann. Darüber hinaus muss jederzeit Transparenz über den Stand des Verfahrens hergestellt werden. Nur so lässt sich Planungssicherheit für alle Seiten gewährleisten.

§ 26 Abs. 2 BeschV sieht darüber hinaus seit dem 01.01.2021 vor, dass § 9 BeschV in Fällen des § 26 Abs. 2 BeschV keine Anwendung findet. Dies führt unter anderem dazu, dass nun auch nach einer zweijährigen versicherungspflichtigen Beschäftigung eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zu der Ausübung einer Beschäftigung erfolgen muss. Das führt zu Planungsunsicherheiten bei allen Beteiligten und beansprucht zusätzliche Ressourcen bei der Bundesagentur für Arbeit.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. auf das kalenderjährliche Kontingent von bis zu 25.000 Zustimmungen der Bundesagentur für Arbeit (BA) nach § 39 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) zu verzichten,
2. die Westbalkanregelung bis zum 31. Dezember 2025 zu verlängern,
3. dafür Sorge zu tragen, dass die Verfahren zur Visaerteilung, unter anderem durch eine Verbesserung der Ressourcen in den deutschen Auslandsvertretungen, beschleunigt werden und jederzeit Transparenz über den Stand des Antragsverfahrens hergestellt ist,
4. die Anwendung von § 9 der Beschäftigungsverordnung (BeschV) in Fällen des § 26 Abs. 2 der Beschäftigungsverordnung (BeschV) zu bestimmen.

Berlin, den 9. Februar 2021

Christian Lindner und Fraktion

